



| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Gleitschirmflieger Verband Baden e.V.
Herr Rainer Ganster
Reinhold-Schneider-Str. 13
76530 Baden-Baden

Landratsamt Rastatt

Amt für Baurecht und Naturschutz
Naturschutz

Silke Kern-Fiebig

Zimmer: B 3.04

Telefon: 07222 381-4114

Fax: 07222 381-4199

E-Mail: s.kern-fiebig@landkreis-rastatt.de

Datum: 5. Juni 2014

Aktenzeichen 4.1/364.46 :001/Ge/002

Ihr Antrag auf Auffüllung und Geländemodellierung am Startplatz Nord/Ost für Gleitschirmflieger am Merkur, Flurstück Nr. 3064, Gernsbach-Staufenberg

Anlagen: 2 Antragsfertigungen Nr. 3 und 4,

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ganster,

auf Ihren Antrag vom 10. März 2014 erteilen wir Ihnen für die Durchführung der geplanten Aufschüttung und Geländemodellierung für den Startplatz Nord/Ost für Gleitschirmflieger am Merkur auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3064 der Gemarkung Gernsbach-Staufenberg, die nach § 2 und § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“ und nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) erforderliche

naturschutzrechtliche Genehmigung.

Gleichzeitig wird aufgrund von § 24 Abs. 3 Naturschutzgesetz für die Durchführung der o.g. Aufschüttung und Geländemodellierung die ebenfalls erforderliche

Baugenehmigung

nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung erteilt.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden **Bedingungen, Auflagen** und **Hinweisen**:

I. Allgemeine Auflagen

1. Die beigelegten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

Kto.-Nr. 033 92
BLZ 665 500 70
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

-
8. Der Seitens der Stadt Baden-Baden errichtete Wildschweinschutzzaun beim Startplatz ist während der Bauarbeiten im erforderlichen Umfang abzubauen und unmittelbar nach den Erdarbeiten wieder in Betrieb zu nehmen.
 9. Entsprechende vorbereitende Pressearbeit zur Information der Öffentlichkeit über das Bauvorhaben wird empfohlen.

III. Auflagen Umweltamt

Gegen die geplante Auffüllung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Das von der Abgrabung umgelagerte Bodenmaterial kann hierfür verwendet werden. Da jedoch eine größere Kubatur als das vor Ort umgelagerte Material benötigt wird, muss Fremdmaterial angefahren werden. Dagegen bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch folgende Bedingungen zu beachten:

1. Pro 500 m³ des Auffüllmaterials ist eine Probe auf die Parameter der Bundes-Bodenschutzverordnung (Oberboden) bzw. VwV Boden (Unterboden) zu veranlassen. Die Vorsorgewerte - Böden für Metalle und organische Parameter (Oberboden) bzw. Z 0 - Werte (Unterboden) dürfen nicht überschritten werden. Die Analysen sind dem Umweltamt zur Freigabe des Materials vorzulegen.
2. Als Auffüllmaterial kann bei analytischer Eignung Unterbodenmaterial verwendet werden. Zum Andecken und Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich humoser Oberboden zulässig, der in einer maximalen Höhe von bis zu 20 cm aufgefüllt werden darf.
3. Fremdbestandteile (Steine, Bauschutt, Müll) im Auffüllmaterial müssen entfernt und entsorgt werden.
4. Die Auffüllung darf nur bei abgetrockneten Böden und trockener Witterung durchgeführt werden. Ein Befahren mit Radfahrzeugen ist nicht zulässig. Es dürfen nur Raupen mit geringen Bodendruck („Moorraupen“) eingesetzt werden.

IV. Auflagen Baurechtsamt

1. Die erforderlichen Aufschüttungen und Geländemodellierungen sind auf das geringste Maß zu beschränken.
2. Ein geeigneter Bauleiter ist zu benennen.
3. Zum Schutz vor Erosion und Massenversatz am Hang sind im Zuge der Erdarbeiten geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
4. Sämtliche Erdarbeiten sollten nur bei ausreichend abgetrockneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Begründung

Bei dem mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.02.2014 vergrößerten Startplatz Merkur Nord/Ost des Gleitschirmfliegervereins Baden e.V. ist geplant im Bereich des neu er-



Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Naturschutzrechtliche Erlaubnis und der Baugenehmigungsgebühr.

Die Gebühr für die naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde nach Zeitaufwand berechnet. Es wurden für die Bearbeitung 10 Stunden à 60,40 € = ~ 600,00 € angesetzt. Nach der Gebührensatzung des Landratsamtes Rastatt sind je angefangene ¼ Stunde 15,10 € zuberechnen. Die 10 Stunden ergeben sich aus dem erhöhten Prüfaufwand für das Vorhaben, da die Gebietskulisse aus mehreren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten besteht, ein komplexes Prüfverfahren durchgeführt werden mußte und da eine Ortsbesichtigung statt fand.

Die Gebühr für die Baugenehmigung wurde ebenfalls nach der Gebührensatzung des Landratsamtes Rastatt mit der Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € berechnet.

Beide Gebühren ergeben somit eine Gesamtgebühr in Höhe von 700,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Rastatt schriftlich (Postfachadresse: Landratsamt Rastatt, Postfach 1863, 76408 Rastatt) oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, Widerspruch erheben. Erheben Sie schriftlich Widerspruch, muss dieser innerhalb der angegebenen Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Kern-Fiebig

II. Nachricht erhalten:

- Amtsleiter Herr Dr. Stoll per Mail im Hause
- Sachgebietsleiter Herr Fuchs per Mail im Hause
- Umweltamt 4.2, Frau Lux, Koordination und Federführung Beteiligungsverfahren per Mail im Hause
- NSB Herrn Krebs per Mail im Hause
- Naturschutzfachkraft Fr. Müller per Mail im Hause
- Amt für Strukturförderung im Hause (siehe Auflage Naturschutz Nr.7)
- Bauleiterin Frau Dipl.Ing. Maren Scheurer, Brachfeld 21 in 77855 Achern mit einer Antragsfertigung Nr. 5
- Stadt Gernsbach, Baurechtsamt, Igelbachstr. 11 in 76593 Gernsbach, Antragsfertigung Nr.2 bereits dort
- Stadt Baden-Baden, Frau Gladitsch, Briegelackerstraße 8 in 76532 Baden Baden zur Kenntnis als Angrenzerin
- Deutscher Hängegleiterverband e.V. Referat Flugbetrieb, Herrn Björn Klaassen, Postfach 88 in 83701 Gmund am Tegernsee

III. Herrn Johann, Amt für Finanzwirtschaft, mit der Bitte, die Annahmeanordnung (SOLL-Stellung) zu fertigen